

Räten der Kreise, Referat Staatliches Eigentum, eine Aufstellung der Grundstücke, die zum Ferienlager des Betriebes gehören, zu übergeben.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die notwendigen Richtlinien zur Durchführung des § 3 zu erlassen.

§ 6

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1953

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ulbricht

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Hygieneinspektion.

Vom 27. Januar 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. S. 1271) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Leiter des Bezirkshygieneinstitutes beteiligt die Fachabteilungen des Institutes an den auf Grund der Verordnung über die Hygieneinspektion zu treffenden Maßnahmen.

§ 2

Die Hygieneaufsicht im Kreise obliegt dem Kreisarzt. Der gesamte Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Hygieneinspektion des Kreises geht durch seine Hand,

§ 3

Zu den Obliegenheiten der Hygienekontrollpunkte gehört:

- a) Mitwirkung bei der Überwachung der Herstellung, der Aufbewahrung und des Vertriebes von Nahrungs- und Genußmitteln, bei der Überwachung der hygienischen Verhältnisse in den Betrieben und bei den vorgeschriebenen Kontrollen sowie insbesondere bei der Probenentnahme von Nahrungs- und Genußmitteln;
- b) Mitwirkung bei der Überwachung der ortshygienischen Verhältnisse, insbesondere bei der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und der Müllbeseitigung sowie bei der Entnahme von Wasserproben;
- c) Mitwirkung bei der Seuchenbekämpfung und bei der Bekämpfung von Schädlingen, die die menschliche Gesundheit gefährden.

§ 4

- ü) Vom Kreisarzt als Leiter der Hygieneinspektion des Kreises werden im Kreis Hygienekontrollpunkte festgesetzt, welche mit mindestens einem Hygieneaufseher zu besetzen sind.

(2) Die Kreisärzte erteilen, unter fachlicher Lenkung durch die Bezirkshygieneinstitute, den Hygieneaufsehern Aufträge für ihre Tätigkeit.

(3) Die Hygieneaufseher sind verpflichtet, den Kreisarzt von allen besonderen Vorkommnissen in seinem Kontrollbezirk zu unterrichten.

(4) Notwendige Sofortmaßnahmen, wie die Schließung von Lebensmittelbetrieben, sind vom Hygieneaufseher beim Kreisarzt zu beantragen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt, in welchen Angelegenheiten und zu welchen Terminen die Organe der Hygieneinspektion über ihre Tätigkeit zu berichten haben.

(2) Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß den seuchengesetzlichen Bestimmungen bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten und bei Epidemien bleibt unberührt.

§ 6

(1) Die aus § 5 Buchstaben a und b der Verordnung über die Hygieneinspektion erwachsenden Aufgaben obliegen der Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen, die Aufgaben gemäß § 5 Buchst. c den Organen der Hygieneinspektion bei den Räten der Bezirke und Kreise.

(2) Vor Erstattung eines Gutachtens (§ 5 Buchst. a) kann die Hauptabteilung Hygieneinspektion ein medizinisches Zentralinstitut oder ein Bezirkshygieneinstitut zur Stellungnahme auffordern.

§ 7

Die Organe der Hygieneinspektion haben über alle Maßnahmen, die sie auf Grund des § 6 der Verordnung über die Hygieneinspektion veranlassend unverzüglich die davon betroffenen Verwaltungsstellen zu unterrichten.

§ 8

(1) Die zuständigen Organe der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet:

- a) die Organe der Hygieneinspektion bei ihren Kontrollen zu unterstützen,
- b) die von diesen angeordneten Maßnahmen zur Abstellung hygienischer Mißstände oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren beschleunigt durchzuführen.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben die für die Leitung der kontrollierten Einrichtungen oder Betriebe verantwortlichen Personen.

§ 9

Soweit gemäß § 7 der Verordnung über die Hygieneinspektion andere Verwaltungsstellen bei ihren Maßnahmen Organe der Hygieneinspektion zu beteiligen verpflichtet sind, haben zu beteiligen:

- a) die Ministerien und Staatssekretariate: die Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen,